

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Herber und Marcus Klein (CDU)
– Drucksache 18/6061 –

Ermittlungen gegen den Personalratsvorsitzenden des Polizeipräsidiums Westpfalz – Abteilung Personalverwaltung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6061** – vom 12. April 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Tageszeitung DIE RHEINPFALZ berichtete am 1. April 2023 über Ermittlungen gegen den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats des Polizeipräsidiums Westpfalz. Laut dem Bericht wurde er mehrere Monate vom Dienst suspendiert, obwohl sich die Vorwürfe als haltlos erwiesen. Der Anwalt des Personalratsvorsitzenden bewertet die Ermittlung in dem Bericht mit „da ist nicht sauber gearbeitet worden“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Strafanzeigen, Beschwerden und sonstige Hinweise bzw. Vorgänge mit innerdienstlichem Bezug sind gegen das Führungspersonal der Abteilung Personalverwaltung des Polizeipräsidiums Westpfalz seit dem 1. Januar 2021 aktenkundig?
2. Welche Eingaben gegen das Führungspersonal der Abteilung Polizeiverwaltung wegen fachlicher, leitungs- und führungsrelevanter Defizite, insbes. Anhaltspunkte für Diskriminierungen im polizeilichen Innenverhältnis oder in digitalen Medien, sind der Behördenleitung des PP Westpfalz oder dem Innenministerium bekannt geworden?
3. Gab es diesbezüglich Komplikationen oder Verwerfungen zwischen Personalräten und Leitungspersonal der Abteilung Personalverwaltung bzw. Behördenleitung?
4. Welche Auswirkungen hatten bzw. haben diese Themen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Behördenleitung und Personalräten, insbesondere zum Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats?
5. Inwieweit wurde erwogen, das Verfahren, insbesondere das Disziplinarverfahren gegen den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats nicht durch die Abteilung Personalverwaltung des PP Westpfalz führen zu lassen?
6. Inwieweit erscheint es dem Innenministerium, auch vor dem Hintergrund der Berichterstattung, angemessen, das Verfahren dort weiterzuführen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

3. Mai 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Herber und Marcus Klein (CDU)
betr. „Ermittlungen gegen den Personalratsvorsitzenden des Polizeipräsidiums
Westpfalz – Abteilung Personalverwaltung“
- Drucksache 18/6061 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums (PP) Westpfalz sind im relevanten Zeitraum insgesamt elf Sachverhalte im Sinne der Fragestellung bekannt geworden, von denen zwei zudem als Eingaben bei der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei des Landes Rheinland-Pfalz vorgebracht wurden.

Alle Sachverhalte wurden – sofern sich Hinweise auf den Verdacht eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens ergaben – der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern sind seit 1. Januar 2021 insgesamt fünf Strafanzeigen bzw. Schreiben eingegangen, die jeweils zur Prüfung eines Anfangsverdachts wegen einer verfolgbaren Straftat gegen eine Person führten, die zu



den führungsverantwortlichen Personen der Abteilung Polizeiverwaltung (PV) des PP Westpfalz im Sinne der Fragestellung zählt. In vier Fällen sah die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. In dem weiteren Fall wurde das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Auch bei den beamten- bzw. disziplinarrechtlichen Prüfungen der erhobenen Vorwürfe, die aus Gründen der Neutralität teilweise auch durch das PP Trier erfolgten, konnten keine Pflichtverletzungen und folglich kein disziplinar- bzw. beamtenrechtliches Fehlverhalten festgestellt werden.

Demnach konnten bei allen o. g. Sachverhalten weder im Rahmen einer strafrechtlichen Prüfung noch der disziplinarrechtlichen Bewertung konkrete Anhaltspunkte für ein vorwerfbares Verhalten festgestellt werden.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen können darüberhinausgehende Auskünfte auf der Grundlage von Artikel 89 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 100 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Rheinland-Pfalz nur in vertraulicher Sitzung des zuständigen Ausschusses erteilt werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes arbeiten die Personalvertretung und die Dienststelle vertrauensvoll unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen. Dieser Grundsatz ist handlungsleitend für das Zusammenwirken zwischen Personalvertretungen und Behörden der Polizei in Rheinland-Pfalz.

Infolge der zu Frage 1 dargestellten Zahl an Sachverhalten fanden nach Mitteilung des PP Westpfalz in Abstimmung mit der Behördenleitung Mediationsgespräche mit



Führungskräften der Abteilung PV und Teilen der Personalvertretung statt. Im Rahmen dieser Gespräche wurden konstruktive und zielführende Maßnahmen zur Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit erarbeitet. Regelmäßig finden Gespräche zwischen der Behördenleitung und den Personalräten sowie zwischen der Abteilung PV und dem örtlichen Personalrat statt, die von einem vertrauensvollen Umgang und gegenseitiger Wertschätzung geprägt sind.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Disziplinarverfügung erlässt der zuständige Dienstvorgesetzte. Zur Ermittlung des Sachverhaltes kann gemäß § 28 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz (LDG) ein Ermittlungsführer bestellt werden. Dies war auch hier der Fall. Zudem sind nach § 43 LDG Einstellungs- oder Disziplinarverfügungen dem Ministerium des Innern und für Sport unverzüglich bekanntzugeben. Damit ist für jedes Disziplinarverfahren gewährleistet, dass bei Bedarf weitere Ermittlungen initiiert, Verfügungen aufgehoben oder erlassen werden können. Darüber hinaus kann auch in Disziplinarsachen der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, dass das Disziplinarverfahren im PP Westpfalz geführt wird.


Michael Ebling